

Beitragsordnung Leuchtende Augen e.V.

Version: 1.3
Datum: 30.12.2020
Aktualisiert von: Richard Schmidtman
Genehmigt: Beschluß Mitgliederversammlung am 24.10.2020
Gültig ab: 01.01.2021

Änderungen dieser Beitragsordnung erfordern gem. §8 der Satzung einen Beschluß der Mitgliederversammlung. Eine geänderte Beitragsordnung ist ab Beginn des auf die Beschlußfassung folgenden Kalenderjahres gültig.

1. Alle ordentlichen und fördernden Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag
2. Ehrenmitglieder sind gem. §4 der Satzung von der Beitragszahlung befreit
3. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:
 - a) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 50,- €
 - b) Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Rentner, Mitglieder in Elternzeit, Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld: 25,- €

Es besteht jährliche Nachweispflicht des Ermäßigungsgrundes.

Die Ermäßigung gilt für das gesamte Kalenderjahr, auch wenn der Ermäßigungsgrund nur für einen Teil des Jahres nachgewiesen wurde.
4. Der jährliche Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50,- €

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt gem. §6 der Satzung 50,- €, weshalb keine Ermäßigungen für fördernde Mitglieder möglich sind.
5. Ordentliche und fördernde Mitglieder können die in Punkt 3 und Punkt 4 angegebenen Beiträge freiwillig erhöhen
6. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder wird jährlich im Voraus wie folgt erhoben:
 - a) Falls ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Beitrag im ersten Quartal des laufenden Jahres eingezogen
 - b) Falls kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist der Beitrag bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres zu überweisen
7. Bei Aufnahme eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres wird immer der volle, für das Jahr der Aufnahme gültige Mitgliedsbeitrag wie folgt erhoben:
 - a) Falls ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Beitrag im ersten Monat nach der Aufnahme eingezogen
 - b) Falls kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist der Beitrag im ersten Monat nach der Aufnahme zu überweisen

Das Datum der Aufnahme eines Mitglieds beschließt der Vorstand gem. §4 der Satzung.

8. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Rückzahlung von Beiträgen oder eine Befreiung von Beitragszahlungen in Fällen einer wirtschaftlichen Not z.B. ausgelöst durch die Corona-Krise erfolgen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet sich Nachweise vorlegen zu lassen. Es reicht aus, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für den Vorstand plausibel aus anderen Umständen ergibt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für eine Genehmigung des Antrags ist die Zustimmung aller 3 Vorstandsmitglieder erforderlich.